Zeitschrift: Shab.ch : schweizerisches Handelsamtsblatt = Fosc.ch : feuille officielle

suisse du commerce = Fusc.ch : foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 138 (2020)

Heft: 183

Anhang: Meldungsanhänge : auf den nachfolgenden Seiten werden alle

Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

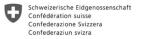
Meldungsanhänge

Auf den nachfolgenden Seiten werden alle Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt.

Decisione concernente la liberazione di importazioni di carne

Verfügung betreffend Freigabe von Fleischeinfuhren

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Peach Property Group AG



Rubrica: Altri registri e comunicazioni della Confederazione

Sottorubrica: Avviso informale

Data di pubblicazione: SHAB 21.09.2020 Numero di pubblicazione: BB06-0000000407

Ente di pubblicazione

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Decisione concernente la liberazione di importazioni di carne

cfr file PDF in allegato

Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca DEFR

Ufficio federale dell'agricoltura UFAG Settore Prodotti animali e allevamento

Decisione concernente la liberazione di importazioni di carne

In data 18.09.2020 l'Ufficio federale dell'agricoltura ha deciso quanto segue:

In virtù dell'articolo 21 dell'ordinanza del 26 novembre 2003 sul bestiame da macello (RS 916.341), ai titolari di quote di contingente doganale vengono assegnati i seguenti quantitativi di contingente doganale per l'importazione all'aliquota di dazio del contingente:

Prodotto	Voce di tariffa / Codice	kg lordi	Periodo entro il quale possono es- sere effettuate le importazioni
Lombi/High-Quality-Beef f ¹	0201.2091-915, 916, 918 e 919, 0201.3091-915, 916, 918 e 919, 0202.2091-015, 016, 018 e 019, 0202.3091-915, 916, 918 e 919	212'500	28.09. – 25.10.2020
Carne di vacche da trasfor- mazione: categoria (VK) di almeno 3 anni, in carcasse o mezzene, fresca o refrige- rata	0201.1091-914	500'000	28.09. – 25.10.2020
Carne di animali della spe- cie bovina per la trasforma- zione senza tagli pregiati ²	0201.3091-921, 0202.3091-921	50'000	28.09. – 25.10.2020
Carne di vitello: categoria (KV) di età non superiore a 8 mesi, in carcasse o mezzene; pistolas	0201.1011-099, 0201.2011-099, 0202.1011-099, 0202.2011-099	37'500	28.09. – 25.10.2020
Fegato di vitello	0206.1021-999, 0206.2210-999	25'000	01.10. – 31.12.2020
Lingue di animali della spe- cie bovina	0206.1011-999, 0206.2110-999	10'000	01.10. – 31.12.2020
Muselli di bovini	0206.1091-999, 0206.2910-999	10'000	01.10. – 31.12.2020
Carne di animali della spe- cie equina	0205.0010	280'000	01.10. – 31.12.2020
Carne e frattaglie di animali della specie ovina	0204.1010-999, 0204.2110-999, 0204.2210-999, 0204.2310-999, 0204.3010-999, 0204.4110-999,	600,000	01.10. – 31.12.2020

¹ Per lombi si intendono i lombi interi o, in uguale quantità, tagliati a filetti, girelli e controfiletti. Per High-Quality-Beef (HQB) s'intendono i tagli citati al capoverso 3 lettere a e b degli "Obblighi assunti dalla Svizzera in materia d'importazione di carne bovina" (RS 0.632.231.53). Per la definizione di HQB si rinvia alle "Certificato carne bovina di alta qualità" (www.import.ufag.admin.ch, Carne, carne di pollame, prodotti carnei e insaccati, Informazioni complementari, Moduli).

Ufficio federale dell'agricoltura UFAG Benoît Messerli Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna Tel. +41 58 462 25 78 benoit.messerli@blw.admin.ch www.ufag.admin.ch

² [1] Per «Carne per la trasformazione, senza tagli pregiati» s'intende la carne del quarto anteriore, senza osso, senza coste della schiena corte, senza fesone, senza filetto della spalla e «Flank Steak» a parte («robbed forequarter») o la carne del quarto posteriore, senza osso, senza filetto, entrecôte, scamone, sottofesa, anca, magatello, noce e coste della schiena.

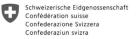
0204.4210-999, 0204.4310-999,	
0206.8010-999, 0206.9010-999	

Un eventuale ricorso non ha effetto sospensivo.

Indicazione dei rimedi giuridici

Entro 30 giorni dalla notifica, la presente decisione può essere impugnata mediante ricorso al Tribunale amministrativo federale, casella postale, 9023 San Gallo. Il ricorso deve essere inoltrato in duplice esemplare, firmato dal ricorrente o dal suo rappresentante legale e corredato della decisione impugnata e contenere le conclusioni e i motivi con l'indicazione dei mezzi di prova. Dovranno inoltre essere allegati i documenti addotti quali mezzi di prova, sempre che siano a disposizione del ricorrente.

Ufficio federale dell'agricoltura UFAG Settore Prodotti animali e allevamento



Rubrik: Weitere Register und Bekanntmachungen Bund

Unterrubrik: Informelle Bekanntmachung Publikationsdatum: SHAB 21.09.2020 Meldungsnummer: BB06-000000406

Publizierende Stelle

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Verfügung betreffend Freigabe von Fleischeinfuhren

Siehe PDF Anhang

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLWFachbereich Tierische Produkte und Tierzucht

Verfügung betreffend Freigabe von Fleischeinfuhren

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat am 18. September 2020 Folgendes verfügt:

Gestützt auf Artikel 21 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SR 916.341) werden den Zollkontingentanteilsinhabern bzw. –inhaberinnen folgende Zollkontingentsmengen zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz freigegeben:

Produkt	Tarif-Nr. / Schlüssel	kg brutto	Einfuhr-Dauer
Nierstücke/High-Quality-Beef ¹	0201.2091-915, 916, 918 und 919, 0201.3091-915, 916, 918 und 919, 0202.2091-015, 016, 018 und 019, 0202.3091-915, 916, 918 und 919	212'500	28.09. – 25.10.2020
Fleisch von Verarbeitungskü- hen: Kategorie (VK), mit ei- nem Alter von mindestens 3 Jahren in ganzen oder halben Tierkörpern, frisch oder gekühlt	0201.1091-914	500,000	28.09. – 25.10.2020
Verarbeitungsfleisch von Tieren der Rindviehgattung (keine Edelstücke enthaltend) ²	0201.3091-921, 0202.3091-921	50'000	28.09. – 25.10.2020
Kalbfleisch (in ganzen oder halben Tierkörpern; Pistolas)	0201.1011-099, 0201.2011-099, 0202.1011-099, 0202.2011-099	37'500	28.09. – 25.10.2020
Kalbslebern	0206.1021-999, 0206.2210-999	25'000	01.10. – 31.12.2020
Zungen	0206.1091-999, 0206.2110-999	10'000	01.10. – 31.12.2020
Ochsenmaul	0206.1091-999, 0206.2910-999	10'000	01.10. – 31.12.2020
Fleisch von Tieren der Pferdegattung	0205.0010	280'000	01.10. – 31.12.2020
Fleisch und Schlachtnebenpro- dukte von Tieren der Schafgat- tung	0204.1010-999, 0204.2110-999 0204.2210-999, 0204.2310-999 0204.3010-999, 0204.4110-999 0204.4210-999, 0204.4310-999 0206.8010-999, 0206.9010-999	600,000	01.10. – 31.12.2020

Einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW Benoît Messerli Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern Tel. +41 58 462 25 78 benoit.messerli@blw.admin.ch www.blw.admin.ch

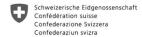
¹ Als Nierstücke gelten Nierstücke ganz oder in gleicher Zahl zerlegt in Filet, Huft und Roastbeef. Als High-Quality-Beef gelten Stücke gemäss Abs. 3, Buchstabe a und b der "Verpflichtung der Schweiz betreffend den Marktzutritt für Rindfleisch" (SR 0.632.231.53). Die Definition von HQB richtet sich nach der "Bescheinigung High-Quality-Beef" (siehe www.import.blw.admin.ch, Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch- und Wurstwaren, Weiterführende Informationen, Formulare).

² Als «zur Verarbeitung bestimmtes Fleisch, keine Edelstücke enthaltend» gilt Fleisch vom Vorderviertel ohne Knochen, dass keine kurze Hohrücken, dicke Schultern, Schulterfilets und Flank Steak separat («robbed forequarter») oder Fleisch vom Hinterviertel ohne Knochen, das keine Filets, Entrecôte, Huftstücke, Unterspälten, Eckstücke, runde Mocken, Nüsse und Hohrücken enthält

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter

Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung

Publikationsdatum: SHAB 21.09.2020 Meldungsnummer: UP04-0000002427

Publizierende Stelle

Peach Property Group AG, Neptunstrasse 96, 8032 Zürich

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Peach Property Group AG

Peach Property Group AG CHE-101.066.456 Neptunstrasse 96 8032 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:

12.10.2020, 08:00 Uhr, Am Sitz der Gesellschaft, Neptunstrasse 96, 8032 Zürich. Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist eine persönliche Teilnahme nicht möglich. Aktionäre können sich ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Dr. Daniel Ronzani, vertreten lassen.

Einladungstext/Traktanden:

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

- 1. Partielle Statutenänderungen
- 1.1. Genehmigtes Kapital Aufnahme neuer Artikel 3b

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Kapital von CHF 3'300'000 und die Aufnahme eines neuen Artikels 3b in die Statuten gemäss separatem Einladungstext.

1.2 Anpassung Über- und Eintragungsbeschränkungen - Änderung Artikel 5 Der Verwaltungsrat beantragt eine Anpassung der Über- und Eintragungsbeschränkungen und den Artikel 5 der Statuten gemäss separatem Einladungstext anzupassen.

1.3 Zusammensetzung des Verwaltungsrats - Änderung Artikel 13 Der Verwaltungsrat beantragt für Aktionäre und Aktionärsgruppen mit einem Aktienbesitz von mehr als 15 Prozent die Einführung eines verbindlichen Vorschlagsrechts für einen Vertreter im Verwaltungsrat und den Artikel 13 der Statuten gemäss separatem Einladungstext anzupassen.

1.4 Quoren für Beschlussfassungen des Verwaltungsrats - Änderung Artikel 18 Der Verwaltungsrat beantragt die Aufnahme eines Vorbehalts höherer Quoren für Beschlussfassungen des Verwaltungsrats im Organisationsreglement und den Artikel 18 der Statuten gemäss separatem Einladungstext anzupassen.

2 Wahlen

2.1 Zuwahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, zusätzlich zu den bisherigen Mitgliedern Klaus Schmitz als neues, fünftes Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Zuwahl).

2.2 Zuwahl in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt, zusätzlich zu den bisherigen Mitgliedern Klaus Schmitz als neues, drittes Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Zuwahl).



Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Peach Property Group AG, Zürich

Montag, 12. Oktober 2020, 08.00 Uhr,

am Sitz der Gesellschaft, Neptunstrasse 96, 8032 Zürich

Aufgrund der Coronavirus-Situation ist eine physische Teilnahme an der Generalversammlung nicht möglich. Der Verwaltungsrat hat zum Schutz der Gesundheit von Aktionären und
Mitarbeitenden gestützt auf Art. 27 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des
Coronavirus (COVID-19) entschieden, dass die Aktionäre ihre Rechte ausschliesslich durch
den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben können. Informationen, wie Vollmacht und
Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt werden können, finden sich
am Ende dieser Einladung.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Partielle Statutenänderungen

Die nachfolgend beantragten Statutenänderungen wurden vom zuständigen Handelsregisteramts des Kantons Zürich vorgeprüft. Der vorgeprüfte neue Statutenentwurf findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft www.peachproperty.com bei «Generalversammlung», unter Investoren/Corporate Governance.

1.1 Genehmigtes Kapital - Aufnahme neuer Artikel 3b

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Kapital von CHF 3'300'000 und die Aufnahme eines neuen Artikels 3b in die Statuten wie folgt (Änderung bedarf des qualifizierten Mehrs):

«Artikel 3b

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. September 2022 das Aktienkapital um maximal CHF 3'300'000.-- durch Ausgabe von höchstens 3'300'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann vom Verwaltungsrat eingeschränkt oder entzogen werden zum Zwecke

- des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft:
- der Übernahme oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (iii) der Beteiligung eines oder mehrerer strategischen Partner;
- (iv) der Begebung von Pflichtwandelanleihen zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern:
- (v) der Rückzahlung oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung zur Rückzahlung von Anleihen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft

Der Zeitpunkt der Ausgabe, der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Liberierung, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung sowie alle weiteren Ausgabebedingungen der neuen Namenaktien werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte bzw. entzegene Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.»

1.2 Anpassung Über- und Eintragungsbeschränkungen - Änderung Artikel 5

Der Verwaltungsrat beantragt eine Anpassung der Über- und Eintragungsbeschränkungen und den Artikel 5 der Statuten wie folgt zu ändern:

«Artikel 5

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse sowie Nationalität (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Zustimmung der Übertragung von Aktien an einen Erwerber oder Nutzniesser und/oder die Eintragung des neuen Erwerbers kann vom Verwaltungsrat **aus folgenden Gründen** verweigert werden: A), wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben bzw. wenn der Erwerber um Eintragung als Nominee ersucht - sich nicht ausdrücklich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er die Aktien hält (wirtschaftlich Berechtigte);

wenn die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Information daran hindert oder hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen, insbesondere nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, BewG (in der jeweils gültigen Fassung).

BewG (in der jeweils gültigen Fassung).

Zur Verhinderung einer allfälligen ausländischen Beherrschung im Sinne des BewG trägt der Verwaltungsrat eine Person im Ausland (im Sinne des BewG) als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch nur ein, sofern die Gesamtzahl der mit Stimmrecht eingetragenen Aktien von Personen im Ausland inklusive der Anzahl Aktien des entsprechenden ins Aktienbuch einzutragenden Aktionärs gemessen an der Gesamtzahl der mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärs Aktionäre den Grenzwert von 25% nicht überschreitet. Ist dieser Grenzwert überschritten, trägt der Verwaltungsrat den Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht ein, soweit mit der Eintragung die Gesamtzahl der im Aktienbuch eingetragenen Aktien von Personen im Ausland (mit und ohne Stimmrechte) den Grenzwert von 33% aller ausgegebenen Aktien nicht überschreitet.

Verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre werden wie ein Aktionär bzw. Erwerber behandelt.

Der Verwaltungsrat kann ein Eintragungsreglement mit weiterführenden Regelungen erlassen

Ab dem 15. Tag vor der Generalversammlung bis und mit dem Tag der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Die Stimmrechte der Erwerber und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Jede Namens- und Adressänderung, Änderung der Nationalität und Wechsel des Wohnsitzes bzw. Sitzes muss der Gesellschaft mitgeteilt werden, ansonsten im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin die bisherigen Angaben massgebend sind.

Der Verwaltungsrat führt im Weiteren ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuchs und/oder des Wertrechtebuchs an einen Dritten delegieren.»

1.3 Zusammensetzung des Verwaltungsrats - Änderung Artikel 13

Der Verwaltungsrat beantragt für Aktionäre und Aktionärsgruppen mit einem Aktienbesitz von mehr als 15 Prozent die Einführung eines verbindlichen Vorschlagsrechts für einen Vertreter im Verwaltungsrat und den Artikel 13 der Statuten wie folgt anzupassen:

«Artikel 13

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern (inklusive Präsident).

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Wiederwahl ist möglich. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein

Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen mit einem Aktienbesitz von mehr als 15% des in Artikel 3 dieser Statuten aufgeführten Aktienkapitals haben ein verbindliches Vorschlagsrecht für einen Vertreter im Verwaltungsrat (Artikel 709 Abs. 2 OR).

Der Verwaltungsrat bestimmt den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss »

1.4 Quoren für Beschlussfassungen des Verwaltungsrats - Änderung Artikel 18

Der Verwaltungsrat beantragt die Aufnahme eines Vorbehalts höherer Quoren für Beschlussfassungen des Verwaltungsrats im Organisationsreglement und den Artikel 18 der Statuten wie folgt anzupassen:

«Artikel 18

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung über einen Kapitalerhöhungsbericht und für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf Zirkularweg (einschliesslich Telefax oder E-Mail) mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Verwaltungsräte getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst, sofern für wichtige Beschlussfassungen im Organisationsreglement kein höheres Quorum oder Einstimmigkeit vorgesehen wird. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.»

2. Wahlen

Ein Lebenslauf des zur Wahl vorgeschlagenen Klaus Schmitz findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft <u>www.peachproperty.com</u> bei «Generalversammlung», unter Investoren/Corporate Governance.

2.1 Zuwahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, zusätzlich zu den an der ordentlichen Generalversammlung 2020 vom 27. Mai 2020 gewählten Reto Garzetti, Peter Bodmer, Dr. Christian De Prati und Kurt Hardt,

Klaus Schmitz

als neues, fünftes Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Zuwahl).

2.2 Zuwahl in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt, zusätzlich zu den an der ordentlichen Generalversammlung 2020 vom 27. Mai 2020 gewählten Dr. Christian De Prati und Kurt Hardt,

Klaus Schmitz

als neues, drittes Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (Zuwahl).

Organisatorisches

Anmeldung und Stimmerteilung

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist eine persönliche Teilnahme nicht möglich. Aktionärinnen und Aktionäre können sich ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Dr. Daniel Ronzani, Ronzani Schlauri Anwälte, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich, E-Mail ronzani@ronzani-schlauri.com, vertreten lassen.

Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind entweder postalisch zuzustellen oder über das elektronische Fernabstimmungssystem InvestorPortal zu erteilen. Die stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre erhalten zusammen mit der schriftlichen Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung ein Stimminstruktionsformular sowie eine Kurzanleitung für die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Vollmachten und Weisungen gelten ausschliesslich für die ausserordentliche Generalversammlung vom 12. Oktober 2020.

Ohne ausdrückliche Weisung hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter sich der Stimme zu enthalten (Art. 10 Abs. 2 VegüV).

Stimmberechtigt sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, welche am 25. September 2020, 17.00 Uhr, mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist das Aktienregister geschlossen und Eintragungen sind bis zur ausserordentlichen Generalversammlung nicht mehr möglich. Im Falle eines (Teil-)Verkaufs aus dem auf dem Formular aufgeführten Aktienbestand ist der verkaufende Aktionär bzw. die verkaufende Aktionärin für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Zürich, 21. September 2020

Für den Verwaltungsrat der Peach Property Group AG

Reto Garzetti, Präsident des Verwaltungsrats